

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage
Nr. 3482.3 (Laufnummer 17106)

**Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des
Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der
Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???..???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Solidaritätsbeitrag an die Einwohnergemeinden

¹ Der Kanton leistet in den Jahren 2024–2027 einen jährlichen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von total 11,14 Mio. Franken an diejenigen Einwohnergemeinden, deren steuerliche Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes²⁾ höher sind als die wegfallende NFA-Beteiligung.

§ 2 Aufteilung des Solidaritätsbeitrags an die Einwohnergemeinden

¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag von total 11,14 Mio. Franken wird wie folgt auf die Einwohnergemeinden aufgeteilt:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [632.1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

| Einwohnergemeinde | Betrag in Franken |
|-------------------|-------------------|
| Zug | 0 |
| Oberägeri | 2'240'000 |
| Unterägeri | 1'100'000 |
| Menzingen | 780'000 |
| Baar | 790'000 |
| Cham | 1'640'000 |
| Hünenberg | 1'250'000 |
| Steinhausen | 0 |
| Risch | 1'190'000 |
| Walchwil | 1'540'000 |
| Neuheim | 610'000 |

§ 3 Unabänderlichkeit

¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden gemäss § 2 bleibt während der vier Jahre konstant und wird nicht angepasst.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...